

## Rechtsvereinfachung im SGB II

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) hat im November 2012 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts – einschl. des Verfahrensrechts – im SGB II beschlossen. Nach der Sammlung umfangreicher Rechtsänderungsvorschläge von Bundesländern, kommunalen Spitzenverbänden, Bundesagentur für Arbeit und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge hat die Arbeitsgruppe im Juni 2013 unter der Bezeichnung "AG Rechtsvereinfachung im SGB II" ihre Tätigkeit aufgenommen und in drei Workshops bereits einen Großteil der Vorschläge auf Fachebene diskutiert und bewertet. Sozialpolitische und finanzielle Aspekte wurden dabei einbezogen, können aber auf der Fachebene nicht abschließend bewertet werden.

Die AG Rechtsvereinfachung im SGB II hat den als **Anlage 1** beigefügten Bericht an die ASMK (Sitzung im November 2013) erstellt. Da weitere Vorschläge offen sind, spricht sich die Arbeitsgruppe einstimmig für eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Jahr 2014 aus. Der Bericht enthält eine Übersicht über die Ergebnisse der drei im Sommer 2013 durchgeführten Workshops zu den Themen "Einkommen und Vermögen", "Verfahrensrecht" und "Kosten der Unterkunft sowie Bedarfsgemeinschaften". Es wird unterschieden zwischen konsensualen Änderungsvorschlägen, die von der Mehrheit der Arbeitsgruppe aus Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Bundesagentur für Arbeit unterstützt wurden sowie Änderungsvorschlägen ohne einheitliches Meinungsbild. Als weitere Anlagen des Berichts sind ein Überblick über die Tätigkeit der AG Rechtsvereinfachung im SGB II (**Anlage 2**), eine Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge (**Anlage 3**) und eine Übersicht über die Voten in den Workshops (**Anlage 4**) beigefügt.

Die Hauptgeschäftsstelle hat zur Vorbereitung der AG Rechtsvereinfachung im SGB II im Frühjahr 2013 eine Umfrage durchgeführt und die als **Anlage 5** beigefügten Vorschläge eingereicht. Wir werden diese Vorschläge in einem Gesetzgebungsverfahren weiter vorbringen, auch wenn sie teilweise in der AG Rechtsvereinfachung im SGB II keine Mehrheit bei Bund und Ländern erzielt haben.



**Bericht über die bisherigen Ergebnisse der  
Bund-Länder-Arbeitsgruppe  
zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts  
- einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II  
(AG Rechtsvereinfachung im SGB II)  
vom 4. September 2013**

## **1. Einleitung**

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) hat im November 2012 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II beschlossen (TOP 5.20 „Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II“). Nach der Sammlung umfangreicher Rechtsänderungsvorschläge hat diese Arbeitsgruppe im Juni 2013 unter der Bezeichnung „AG Rechtsvereinfachung im SGB II“ ihre Tätigkeit aufgenommen und in drei Workshops bereits einen Großteil der Vorschläge auf Fachebene diskutiert und bewertet. Der vorliegende Bericht soll die in der Arbeitsgruppe bislang erzielten Ergebnisse zu den Themenbereichen Einkommen und Vermögen, Verfahrensrecht und Kosten der Unterkunft und Heizung abbilden. Da weitere Vorschläge offen sind und noch nicht erörtert wurden, spricht sich die Arbeitsgruppe einstimmig für eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Jahr 2014 aus.

## **2. Grundlagen der Arbeitsgruppe**

Die Länder und der Bund haben sich in der konstituierenden Sitzung Anfang Juni 2013 auf bestimmte Grundlagen der Arbeitsgruppe geeinigt. Danach üben den Vorsitz der AG Rechtsvereinfachung das Land Sachsen-Anhalt als ASMK-Vorsitzland im Jahr 2013 und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam aus. Die gemeinsame Geschäftsstelle wurde organisatorisch und personell beim BMAS eingerichtet, das in enger Abstimmung mit dem ASMK-Vorsitzland diese Aufgabe wahrnimmt.

Der Teilnehmerkreis der AG Rechtsvereinfachung im SGB II wurde weit gefasst, um eine möglichst umfassende Beteiligung fachkundiger Stellen und Institutionen zu

gewährleisten. Zu den Teilnehmenden gehören das BMAS (ggf. auch andere Ressorts), die Länder und darüber hinaus die Bundesagentur für Arbeit (BA), die kommunalen Spitzenverbände, also der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund, sowie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge. Neben der Einbeziehung des Bundessozialgerichts wird auch anderen Institutionen eine Beteiligung an der inhaltlichen Arbeit angeboten (bislang z.B. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit). Für einen vertieften Einblick in die Verwaltungspraxis sorgen ausgewählte Expertinnen und Experten, die von der BA und den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden. Zusätzlich werden je nach Themengebiet Sachverständige aus Rechtsprechung, Verwaltung und Wissenschaft hinzugezogen.

Die Arbeitsgruppe und die Tätigkeit in den Workshops prägt eine gleichberechtigte und offene Arbeitsweise auf Fachebene. Die Teilnehmenden erhalten die Möglichkeit, sowohl Vereinfachungsvorschläge anzumelden, als auch die eingebrachten Vorschläge zu begründen und zu bewerten. In der Zielsetzung strebt die Arbeitsgruppe die Identifizierung konsensualer Lösungsmöglichkeiten bei der Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II an (höhere Transparenz, Optimierung von Verwaltungsabläufen, Entlastung von Verwaltung und Sozialgerichten). Entsprechend ihrer offenen und fachlich orientierten Arbeitsweise fasst die Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Bewertungen der einzelnen Akteure (Voten) in Konsens- und Dissenspunkten als Ergebnis zusammen. Sozialpolitische Erwägungen sind im Zusammenhang mit der Erörterung der Rechtsvereinfachung in die Beratungen eingeflossen. Eine abschließende Bewertung bleibt einem ggf. folgenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

### **3. Inhaltliche Tätigkeit**

#### **3.1 Konsensuale Änderungsvorschläge**

Die AG Rechtsvereinfachung im SGB II hat von Ende Juni bis Ende August 2013 drei Workshops zu den Themen „Einkommen und Vermögen“, „Verfahrensrecht“ und „Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Bedarfsgemeinschaft“ durchgeführt, in denen eine Vielzahl mehrheitlich getragener Änderungsvorschläge identifiziert werden konnte.

Die weitere Darstellung der erzielten Ergebnisse konzentriert sich auf eine „Positivliste“ von Änderungsvorschlägen, die zumindest von Bund und Ländern mehrheitlich befürwortet wurden.

### Einkommen und Vermögen

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme (Vorschlag zur Ifd. Nr. 3.1 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge - Anlage 2),
- Einführung eines Einkommensfreibetrags bei geringfügigen Kapitalerträgen (Vorschlag zur Ifd. Nr. 7),
- Pauschalierung des Einkommensabsetzbetrags für Beiträge zur geförderten Altersvorsorge („Riester-Rente“) (Vorschlag zur Ifd. Nr. 9),
- Klarstellungen bei den pauschalisierten Einkommensabsetzbeträgen (Vorschläge zu den Ifd. Nrn. 11, 12),

### Verfahrensrecht

- Einführung eines Ersatzanspruchs bei Doppelleistungen von Sozialleistungsträgern (Vorschlag zur Ifd. Nr. 70),
- Klarstellungen und Schließung von Haftungslücken bei den Ersatzansprüchen nach §§ 34 ff. SGB II (Vorschläge zu den Ifd. Nrn. 65, 66, 69),
- Anpassung der Sonderregel zur Aufhebung von Verwaltungsakten bei Änderung der ständigen Rechtsprechung (§ 40 Absatz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Absatz 1 SGB III) an die Besonderheiten im Rechtskreis SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 76),
- Entsprechende Anwendbarkeit der rentenrechtlichen Regelungen des § 118 Absatz 3 bis 4a SGB VI zur Rücküberweisung von Beträgen, die für Zeiträume nach dem Tod der leistungsberechtigten Person gewährt wurden, durch das Bankinstitut (Vorschlag zur Ifd. Nr. 81),
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Vorauszahlung noch nicht fälliger Leistungen des Folgemonats (Vorschlag zur Ifd. Nr. 83),
- Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf zwölf Monate (Vorschlag zur Ifd. Nr. 84),

- Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 86),
- Aussetzung von Aufrechnungen bei gleichzeitiger Sanktion (Vorschlag zur Ifd. Nr. 87),
- Zulässigkeit der Aufrechnung von Nachzahlungen mit Erstattungsforderungen (Vorschlag zur Ifd. Nr. 88),
- Zulässigkeit der Aufrechnung auch bei Forderungen unterschiedlicher Kostenträger (Vorschlag zur Ifd. Nr. 91),
- Sicherstellung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit nach § 44a SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 92.2),
- Befreiung bestimmter Personengruppen von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (Vorschlag zur Ifd. Nr. 96),

#### Kosten der Unterkunft und Heizung

- Klarstellung bei der Anspruchsbeschränkung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 35.1),
- Übernahme von Genossenschaftsanteilen bei Anmietung einer Wohnung als Darlehen nach § 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 43).

Die Umsetzung mancher Vorschläge würde finanzielle Auswirkungen haben; eine Prüfung dieser Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen steht noch aus. Für Mehrausgaben, die im Rahmen der Umsetzung der Vorschläge entstehen sollten, ist im geltenden Finanzplan des Bundes keine Vorsorge getroffen (Finanzierungsvorbehalt).

### **3.2 Änderungsvorschläge ohne einheitliches Meinungsbild**

In den Workshops wurden auch andere bedeutsame Änderungsvorschläge diskutiert, bei denen innerhalb der Arbeitsgruppe keine Einigung erzielt werden konnte. Dies war etwa bei folgenden Themen der Fall:

- Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung (Vorschlag zur Ifd. Nr. 16; vgl. dazu bereits den Bericht der Gemeinsamen Kommission der JuMiKo und ASMK zur Erarbeitung von Änderungsvorschlägen auf dem Gebiet des Sozialrechts vom 27. Oktober 2010, S. 9-17),
- Berücksichtigung von Kinderzuschlag und Kindergeld als Einkommen der kinderzuschlags- bzw. kindergeldberechtigten Person, § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 1),
- Modifikationen bei der Unterhaltsvermutung innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft, § 9 Absatz 5 SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 19.2) und
- Einschränkung des § 44 SGB X zur Korrektur zurückliegender Leistungsentscheidungen (sog. Zugunstenverfahren) im Rechtskreis SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 74.1, vgl. dazu bereits den Bericht der Gemeinsamen Kommission der JuMiKo und ASMK zur Erarbeitung von Änderungsvorschlägen auf dem Gebiet des Sozialrechts vom 27. Oktober 2010, S. 116).

#### **4. Ausblick**

Die AG Rechtsvereinfachung im SGB II hat sich einstimmig für eine Fortsetzung der Arbeitsgruppe im Jahr 2014 ausgesprochen. Der Auftrag der 89. ASMK soll vollumfänglich zum Ende geführt werden. Hierzu sind die noch nicht behandelten Vorschläge in der Arbeitsgruppe zu diskutieren und zu bewerten (insbesondere Zugangsvoraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II und Vereinfachungen bei der Bestimmung angemessener Kosten der Unterkunft). Außerdem sind die bisher vertagten gewichtigen Themen (insbesondere temporäre Bedarfsgemeinschaft, Einführung einer besonderen Bagatellgrenze für Rückforderungen im SGB II) nach vertiefter Aufbereitung erneut aufzugreifen. Das weitere Vorgehen erfordert ggf. auch, bereits bewertete Vorschläge wegen ihrer wechselseitigen Beziehungen zu den noch anstehenden Themen in die Diskussionen einzubeziehen.

#### **5. Anlagen**

- 5.1 Überblick über die Tätigkeit der AG Rechtsvereinfachung im SGB II (Anlage 1)**
- 5.2 Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge (Anlage 2)**
- 5.3 Übersichten über die Voten in den Workshops (Anlage 3)**



**Bericht über die bisherigen Ergebnisse der  
Bund-Länder-Arbeitsgruppe  
zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts  
- einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II  
(AG Rechtsvereinfachung im SGB II)  
vom 4. September 2013**

**Überblick über die Tätigkeit der AG Rechtsvereinfachung im SGB II**

- **Konstituierende Sitzung am 12. Juni 2013**
- **1. Workshop „Einkommen und Vermögen“ am 26. Juni 2013**
- **2. Workshop „Verfahrensrecht“ am 30./31. Juli 2013**
- **3. Workshop „Kosten der Unterkunft und Heizung /  
Bedarfsgemeinschaft“ am 20. August 2013**
- **2. Sitzung der AG Rechtsvereinfachung am 4. September 2013**

AG Rechtsvereinfachung im SGB II  
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

lfd. Nr.	Paragrafenbezeichnung	Kurzinhalt	Einbringende Stelle
1	SGB II 11 Abs. 1 Satz 3 und 4	Vereinfachung der Anrechnung des Kindergeldes: 1) Streichung von § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II - Anrechnung von Kindergeld und Kinderzuschlag bei der berechtigten Person (NRW / RP); 2) Entweder Anrechnung bei der berechtigten Person oder Berücksichtigung dort, wo das Kind lebt (DST / DStGB).	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (6) / Nordrhein- Westfalen / Rheinland-Pfalz
2	SGB II 11 Abs. 2	Modifikation des Zuflussprinzips: 1) Laufende Einnahmen sollen im Folgemonat berücksichtigt werden, wenn für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen erbracht wurden (DLT); 2) Anrechnung von Einkommen grundsätzlich erst im Folgemonat (z.B. auch Renten), um Darlehensgewährungen zu vermeiden (DST / DStGB); 3) Einkommen bei einer Arbeitsaufnahme soll erst berücksichtigt werden, wenn es tatsächlich zufließt (regelmäßig Monatsende). Bis dahin soll weiterhin Alg II als Zuschuss gezahlt werden (DV).	Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (3) / Deutscher Verein
3	SGB II 11 Abs. 3	Behandlung einmaliger Einnahmen: 1) Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme (BMAS); 2) Behandlung des vorzeitigen Verbrauchs; Berücksichtigung von jährlich wiederkehrendem Arbeitseinkommen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) nicht als einmalige, sondern als laufende Einnahmen (DST / DStGB); 3) Einführung einer Härtefallregelung, die Alg II - Zahlungen als Zuschuss bei vorzeitigem Verbrauch der einmaligen Einnahme ermöglicht (DV).	BMAS / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (9) / Deutscher Verein
4	SGB II 11, Alg II-V 2 Abs. 6	Überprüfung der Regelungen in § 2 Abs. 6 Alg II-V zur Bewertung von Sachbezügen.	BMAS
5	SGB II 11a	Überbrückungsgeld für Haftentlassene als nicht zu berücksichtigendes Einkommen.	Schleswig-Holstein
6	SGB II 11a, Alg II-V 1	Anrechnungsfreies erstes Erwerbseinkommen zur Vermeidung einer Darlehensgewährung, zusätzlich Anreizfunktion (begrenzt auf einmal im Jahr).	Nordrhein-Westfalen
7	SGB II 11a, Alg II-V 1 Abs. 1 Nr. 1	Bagatellgrenze bei Einkommen. Ausweitung des Freibetrags auf Einnahmen, die einmalig im Jahr erzielt werden, z.B. Kapitalerträge ("Ansparung" des Freibetrags von 10 Euro).	Nordrhein-Westfalen
8	SGB II 11b	Vereinfachung der Einkommensanrechnung: 1) Stärkere Pauschalierung von Einkommensfreibeträgen (NRW); 2) Wegfall der Staffelung; vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit sollte nur ein zu bestimmender prozentualer Betrag abgesetzt werden (ST); 3) Vereinheitlichung der Freibeträge auf 100 Euro bzw. 175 Euro (DST DStGB)	Nordrhein-Westfalen / Sachsen-Anhalt / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (4)
9	SGB II 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Alg II-V	Einführung eines Pauschbetrages für "Riester-Rente".	BMAS
10	SGB II 11b Abs. 1, 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 77	Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII von Nachweisobliegenheiten bei Absetzung von Sachaufwendungen nach § 11b SGB II entlasten; Heranziehung der lokal festgesetzten Sätze für Sachaufwand und Anerkennungsbetrag.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (8)
11	SGB II 11b Abs. 2	Den pauschalierten Grundabsetzbetrag übersteigende Absetzbeträge können nur bei Erwerbseinkommen von mehr als 400 Euro geltend gemacht werden.	Deutscher Landkreistag
12	SGB II 11b Abs. 2 Satz 3	Klarstellung des Grundfreibetrags bei Zusammentreffen von Erwerbseinkommen aus ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit; Widerspruch zwischen PROSOZ und FH der BA	Sachsen-Anhalt
13	SGB II 12a	Verpflichtung zur Inanspruchnahme von vorrangigen Leistungen wie Unterhaltsvorschuss, Elterngeld und Betreuungsgeld nur noch, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der gesamten BG vermieden oder beseitigt wird.	Deutscher Landkreistag / Saarland
14	SGB II 12a	Rechtsfolgenbestimmung bei Verstoß gegen die Verpflichtung, vorrangige Leistungen zu beantragen, in § 12a aufnehmen.	Rheinland-Pfalz
15	SGB II 19 Abs. 3	Klarstellung der Rangfolge der Anrechnung des Einkommens im Hinblick auf Leistungen nach § 24 SGB II.	Sachsen-Anhalt



AG Rechtsvereinfachung im SGB II  
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

16	SGB II 9 Abs. 2	Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung.	Bayern / Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (1) / Deutscher Verein / Niedersachsen
17	SGB II 9 Abs. 2	Einkommen und Vermögen der Kinder auch auf Elternbedarf anrechnen.	Rheinland-Pfalz
18	SGB II 9 Abs. 2 Satz 2, 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II, 12a Satz 2 SGB II	Stiefkinderregelung; Freilassung des Einkommens und des Vermögens des nicht sorgerechtlich verpflichteten Partners bei der Bedarfsberechnung des Stiefkinds.	Niedersachsen
19	SGB II 9 Abs. 5	Bedarfsdeckung in Haushaltsgemeinschaft: 1) Einführung einer gesetzlichen Vermutung der Bedarfsdeckung durch gemeinsames Wirtschaften bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft (entspr. § 39 SGB XII); zusätzliche Präzisierung im Hinblick auf kostenlose Gewährung von Unterkunft und Heizung (DLT); 2) Streichung des § 9 Abs. 5 SGB II; der Arbeitsaufwand bei der Unterhaltsvermutung bei Haushaltsgemeinschaft steht in keinem Verhältnis zum Erfolg (NRW / RP).	Deutscher Landkreistag / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz
20	SGB II 7	Systematische Bereinigung und Überführung der Leistungsausschlüsse des § 7 SGB II (Abs. 1 S. 2, Abs. 4 bis 6) in eigene Vorschriften - ohne inhaltliche Änderungen.	Bayern
21	SGB II 7 Abs. 1	Sonderregelung für Selbstständige; Begrenzung des Leistungsanspruchs auf 24 Monate bei unrentabler Selbstständigkeit.	Sachsen-Anhalt
22	SGB II 7 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 2 / SGB XII 23	Leistungsausschlüsse für Ausländerinnen und Ausländer: 1) Eigenständige Definition ArbN/Selbstständige im SGB II (BA); 2) Einführung einer Härteklausele, um EU-Ausländern, die von Leistungen nach SGB II / SGB XII ausgeschlossen sind, u.a. einmalige Hilfen zur Ausreise und für einen vorübergehenden Zeitraum zu gewähren; vgl. Bund-Länder-AG Armutswanderung Osteuropa (HH); 3) Klarstellung der Ausschlüsse durch Positivformulierungen; abschließende Klärung der ausländerrechtlichen Fragen durch Ausländerbehörden (NI).	BA / Hamburg / Niedersachsen
23	SGB II 7 Abs. 3	Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft: 1) Zuordnung des Kindes zur BG des sorgeberechtigten Elternteils, ggf. unter Berücksichtigung des sog. "Residenzmodells"; 2) Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft; Normierung des richterrechtlichen Instituts; zeitanteilige BG-Zugehörigkeit (BY).	BA / Bayern / BMAS / Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (7) / Rheinland-Pfalz
24	SGB II 7 Abs. 3, SGB VIII	Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft bei Anspruch auf (vorrangige) SGB VIII-Leistungen.	BA / Sachsen-Anhalt
25	SGB II 7 Abs. 3a	Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft: 1) Übernahme der Parallelvorschrift des § 39 SGB XII, wonach bei einer Haushaltsgemeinschaft eine Bedarfsdeckung vermutet wird und somit die materielle Hilfebedürftigkeit durch den Bürger bewiesen werden muss (RP); 2) Gesetzliche Vermutung nach 2 Jahren des Zusammenlebens nicht mehr widerlegbar (RP); 3) Abschaffung der Jahresfrist, wenn ein Paar zusammenzieht bzw. zusammenlebt, Einstehensvermutung von Beginn an unabhängig von der Jahresfrist (ST).	Rheinland-Pfalz / Sachsen-Anhalt
26	SGB II 7 Abs. 4 Satz 1	Ausschlussgrund mit Rentenbeginn (unabhängig von der tatsächlichen Zahlung); Vermeidung von "Übergangsdarlehen".	Sachsen-Anhalt
27	SGB II 7 Abs. 5	Neue Regelung für Auszubildende durch eindeutige Zuordnung zu einem Leistungssystem: 1) SGB II unter Anrechnung der Ausbildungsförderung; 2) Einführung einer bedarfsdeckenden Ausbildungsförderung und Streichung des § 27 SGB II.	Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (20) / Saarland / Sachsen-Anhalt (3x) / Thüringen

AG Rechtsvereinfachung im SGB II  
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

28	SGB II 7 Abs. 5, 27 Abs. 3	Klarstellung, welche konkreten Ausbildungen vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II erfasst sind, sowie Harmonisierung von § 7 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II (Bezug von Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III).	Sachsen-Anhalt
29	SGB II 7 Abs. 5, 27 Abs. 4 Satz 2	Die Möglichkeit darlehensweiser Leistungen nach dem SGB II an Auszubildende sollte von einem auf drei Monate verlängert werden.	Thüringen
30	SGB II 19 Abs. 2, 4	Regelbedarfe für Partner sollen an Regelbedarf für Alleinstehende angeglichen werden.	Deutscher Landkreistag
31	SGB II 20, 22	Regelbedarf und KdU: 1) Trennung von Haushaltsstrom und Heizstrom; Einführung eines Pauschalbetrags für Heizstrom, um nicht gerechtfertigte Besserstellung zu vermeiden (DST DStGB); 2) Berücksichtigung der Kosten für die Haushaltsenergie im Rahmen der KdU und Heizung als Pauschale. Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU und Heizung entsprechend den Einsparungen bei den Ausgaben für den jeweiligen Anteil im Regelbedarf (§ 20 Abs. 1 SGB II) sowie dem Mehrbedarf Warmwasser (§ 21 Abs. 7 SGB II) (ST).	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (11) / Sachsen-Anhalt
32	SGB II 21 Abs. 3	Mehrbedarf für Alleinerziehende: 1) MB nur für erwerbstätige Alleinerziehende, um Fehlanreize zu vermeiden (BA); 2) Pauschalierung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende durch Fixbeträge (z. B. 50 Euro für ein Kind, 70 Euro für zwei...). (DST DStGB)	BA / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (12)
33	SGB II 21 Abs. 6	1) Härtefallregelung modifizieren: Einführung einer Öffnungsklausel im SGB II, wonach die Bedarfe im Einzelfall individuell festgelegt werden können (entsprechend § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII) (DV / NI); 2) Übernahmefähige Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts pauschalieren (RP).	Deutscher Verein / Niedersachsen / Rheinland-Pfalz
34	SGB II 21 Abs. 7 Satz 2	Streichung der Ausnahmeregelung in § 21 Abs. 7 Satz 2 SGB II (konkrete Berechnung der Kosten einer dezentralen Warmwasseraufbereitung); bisherige Regelung wirft erhebliche Schwierigkeiten auf.	Bayern / Rheinland-Pfalz
35	SGB II 22	Praxisgerechte Ausgestaltung einzelner Aspekte der Bedarfe für die Unterkunft: 1. Anspruchsbeschränkung nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II; 2. Rückzahlung von Guthaben nach § 22 Abs. 3 SGB II flexibilisieren; 3. Zuständigkeit für Zusicherung nach § 22 Abs. 4 (bei Umzug).	BMAS
36	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1	KdU-Leistungen für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 55 ff. SGB XII; Einführung eines Pauschalbetrags.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (19)
37	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1	Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "angemessene Aufwendungen": 1) Bestimmung von Angemessenheitskriterien (DST DStGB / NI); 2) Schaffung eines Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraums für die Träger bei der Bestimmung der Angemessenheit der KdU (DLT / DST DStGB). Vermutungsregelung, wonach Angemessenheit gegeben ist, wenn der leistungsberechtigten Person Wohnungsangebote innerhalb der bestimmten Angemessenheitsgrenzen nachgewiesen wurden (DLT); 3) Einführung von Pauschalen für KdU, Festlegung und jährliche Anpassung deutschlandweit durch Gesetz (RP 2x).	Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (16) / Niedersachsen / Rheinland-Pfalz
38	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II	Neuregelung KdU und Heizung: jährliche Berechnung und Berücksichtigung mit dem jeweiligen Monatsbetrag (1/12-Regelung); Reduzierung des Verwaltungsaufwands insbesondere bei Eigenheimbesitzern.	Mecklenburg-Vorpommern
39	SGB II 22 Abs. 1 Satz 2	Bei einem Umzug ohne Zustimmung wird stets nur der bisherige Bedarf weitergezahlt (auch bei Wechsel der Zuständigkeit des kommunalen Trägers).	Rheinland-Pfalz
40	SGB II 22 Abs. 2	Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur; Prognoseentscheidung auf Grundlage eines Zeitraums von 12 Monaten aufwendig; Einführung einer Selbsthilfepflicht des Kunden bezüglich Mittelbeschaffung für Instandhaltungskosten durch Beleihung des Grundeigentums (zzgl. Nachweispflicht).	Sachsen-Anhalt

AG Rechtsvereinfachung im SGB II  
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

41	SGB II 22 Abs. 3	Berücksichtigung von Gutschriften und Rückzahlungen: 1) Abzug erst bei der nächsten Zahlung von Unterkunft- und Heizkosten; Ergänzung der KdU-Minderungsregel: "Sofern die Leistungen im Folgemonat schon ausgezahlt wurden, erfolgt die Minderung im darauffolgenden Monat." (DLT / DST DStGB 17); 2) Klarstellung, dass Heiz- und BK-Guthaben kein Einkommen i.S.d. § 11 SGB II sind; Berücksichtigung als KdU auch bei mangelnder Verfügbarkeit (z. B. nach Aufrechnung durch Vermieter) (DST DStGB 5).	Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (17 und 5)
41a	SGB II 22 Abs. 3	Anrechnung des Betriebskostenguthabens auch bei erfolgter Aufrechnung durch den Vermieter in denjenigen Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person im Abrechnungszeitraum die zur Aufrechnung gestellten Mietrückstände verschuldet hat.	Sachsen-Anhalt
41b	SGB II 22 Abs. 3	Klarstellung, dass Betriebs- und Heizkostenguthaben dann nicht anzurechnen sind, soweit im Abrechnungszeitraum eine Absenkung der KdU-Bedarfe auf das nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II angemessene Maß erfolgt ist.	Sachsen-Anhalt
42	SGB II 22 Abs. 5	Konkretisierung der Auszugsgründe für U25: Abkehr vom subjektiven Merkmal der "Absicht", die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung herbeizuführen, z.B. durch die Einführung einer gesetzlichen Vermutung, wonach diese Absicht gegeben ist, wenn die eigene Wohnung innerhalb einer bestimmten Frist vor Leistungsbezug bezogen wurde oder beim Einzug absehbar war, dass die Wohnung über längeren Zeitraum nicht zu finanzieren ist, oder eines Tatbestandsmerkmals, nach dem der Lebensunterhalt in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Umzug gesichert sein muss.	Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (15)
43	SGB II 22 Abs. 6 Satz 1, 2. HS	Entsprechend der Mietkaution soll auch die Übernahme von Genossenschaftsanteilen durch die Gewährung eines Darlehens ermöglicht werden.	Mecklenburg-Vorpommern
44	SGB II 22 Abs. 9	Einführung einer Mitteilungspflicht für Energieversorger, um ein rechtzeitiges Einschreiten der Jobcenter bei drohenden Energiesperren zu ermöglichen und Zusatzkosten zu vermeiden.	Niedersachsen
45	SGB II 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Klare Vorgaben für die Entwicklung eines "schlüssigen Konzeptes" (DST DStGB); Konkretisierung der „Geeignetheit“ der Datenerhebungen und -auswertungen im § 22c Abs. 1 SGB II durch Aufnahme eines kurzen Prüfschemas im Gesetz (RP).	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (16) / Rheinland-Pfalz
46	SGB II 23 Nr. 4	Mehrbedarf für behinderte Menschen auch auf erwerbsfähige Leistungsbezieher ausweiten.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (18)
47	SGB II 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2	Konkretisierung der Erstausstattungen durch bundesweit einheitlichen Katalog bzw. Warenkorb, der durch regionale Besonderheiten angepasst werden kann.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (14)
48	SGB II 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3	Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, etc. soll dem SGB V zugeordnet werden.	Deutscher Landkreistag
49	SGB II 28 Abs. 2, Alg II-V 5a Nr. 2	Streichung von § 5a Nr. 2 Alg II-V; Ermittlung der Hilfebedürftigkeit bei Klassenfahrten unter Berücksichtigung eines Zeitraums von sechs Monaten ist verwaltungsaufwändig.	Thüringen
50	SGB II 28 Abs. 5	Streichung der Lernförderung. Auswirkungen eines unzureichenden Lernniveaus bleibt in Verantwortung der Schule.	Deutscher Landkreistag
51	SGB II 28 Abs. 6	Bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung soll Möglichkeit geschaffen werden, auch bei Kita die Anzahl der Besuchstage pauschal zugrunde zu legen. Vermeidung von Verwaltungsaufwand, weil zur Bestimmung des Bedarfs nicht die tatsächlichen Tage der Inanspruchnahme eines gemeinschaftlichen Mittagessens nachgewiesen werden müssen.	Deutscher Verein / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (23)
52	SGB II 28 Abs. 6, 77 Abs. 11 Satz 4	Übernahme der Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung unabhängig von der Verantwortung von Schule und Hort; Befristung in § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II streichen.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (23) / Sachsen-Anhalt

AG Rechtsvereinfachung im SGB II  
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

53	SGB II 28 Abs. 7 (ab 1.8.2013)	Klarstellung, unter welchen Umständen welche Gegenstände übernommen werden können (problematische Ermittlung der bereits als regelbedarfsrelevant auszuschließenden Verbrauchsausgaben).	Sachsen-Anhalt
54	SGB II 28 Abs. 7, 29, 37	Erbringung der Teilhabeleistung nach § 28 Abs. 7 SGB II in Form einer (zweckgebundenen) Geldleistung (Pauschale) an leistungsberechtigte Familien; zugleich Öffnung des Verwendungszwecks (z.B. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den gesetzlich enumerativen Tätigkeiten entstehen – ohne weiteres begrenzendes Merkmal der „Zumutbarkeit“) und Streichung des gesonderten Antragserfordernisses.	Bayern
55	SGB II 28, 19 Abs. 3, 9, 7 Abs. 2 Satz 3	Aufgabe der Einkommensanrechnung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe; Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 SGB II ohne Berücksichtigung der Bildungs- und Teilhabebedarfe; Begrenzung der Leistungsberechtigung auf originär leistungsberechtigte Bedarfsgemeinschaften.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (22)
56	SGB II 28, 37 Abs. 1 Satz 2	Einführung des Globalantrags für Bildungs- und Teilhabeleistungen.	Schleswig-Holstein
57	SGB II 28, BKGG 6b	Antragserfordernis bei Leistungen für Schulbedarf im BKGG aufheben.	Sachsen-Anhalt
58	SGB II 28, RBEG 9, Alg II-V 5a Nr. 3	Streichung des Eigenanteils bei Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung.	DLT / Sachsen-Anhalt
59	SGB II 28, VO Datenerhebung 1	Statistische Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen: 1) Beschränkung auf Gesamtsumme (insb. bei Pauschal-Vereinbarungen mit Leistungsanbietern) (BY / DLT / DST DStGB); 2) Wegfall der Möglichkeit pauschal abzurechnen, da Bildungs- und Teilhabeleistungen auf Grund von Individualansprüchen erbracht werden (z. B. nicht das Einkommen der BG im Rechtskreis SGB II ist ausschlaggebend, sondern das Einkommen des Kindes) (ST).	Bayern / Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (25) / Sachsen-Anhalt
60	SGB II 29	Leistungserbringung bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe; weitergehende Geldleistung direkt an Eltern für nachweislich anfallende bzw. bereits verauslagte Kosten.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (24)
61	SGB II 7 Abs. 3	Gemischte Bedarfsgemeinschaft und Harmonisierung von SGB II / SGB XII; Beispiele: § 22 Abs. 3 SGB II; § 22 Abs. 5 SGB II; § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II; § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II vs. Ansparmethode im SGB XII; unterschiedliche Absetzbeträge und Freibeträge bei Einkommen und Vermögen; Mehrbedarf nach § 23 Nr. 4 SGB II gilt nur für Sozialgeldbezieher.	Sachsen-Anhalt
62	neue Vorschrift im SGB II	Ahndung und Verfolgung von datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten, welche durch Mitarbeiter einer gemeinsamen Einrichtung begangen werden, sind gesetzlich klar zu stellen. Das BMAS soll für die Ahndung und Verfolgung zuständig sein und eine Delegationsbefugnis erhalten.	BMAS
63	SGB I 60, 66	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, dass der Bürger verpflichtet ist, diejenigen Informationen liefern zu müssen, die ihm ohne weiteres möglich sind und im Falle der fehlenden Mitwirkung sodann zumindest einstweilig keine Leistungen erbracht werden müssen.	Rheinland-Pfalz
64	SGB II 33	Quotierung von nach § 33 SGB II übergegangenen Unterhaltsansprüchen durch Gesetz ermöglichen.	BA
65	SGB II 34	Klarstellung, welche Leistungen zu ersetzen sind; Widerspruch zwischen Abs. 1 und Abs. 3; Überarbeitung Verfristungsregelung in Abs. 3.	BMAS
66	SGB II 34 Abs. 1	Ersatzanspruch nicht nur bei Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, sondern auch bei "Erhöhung der Hilfebedürftigkeit" (z.B. bei nicht zweckentsprechender Verwendung von KdU-Leistungen und mit Mietrückständen aufgerechnetes Guthaben aus Jahresabrechnung).	Sachsen-Anhalt
67	SGB II 34a	Redaktionelle Anpassung der Überschrift; Erweiterung i.S.v. §§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X (Ersatzanspruch gegen Vertreter); Erweiterung des Ersatzanspruchs für vorläufig bewilligte Leistungen.	BMAS
68	SGB II 34a, SGB X 44, SGB II 9 Abs. 2	Ersatzanspruch gegenüber Verursacher nach § 34a ermöglichen auch ohne vorherige Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung.	Rheinland-Pfalz

AG Rechtsvereinfachung im SGB II  
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

69	SGB II 34b	Erweiterung des Anspruchs auch auf Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft.	BMAS
70	SGB II 34c (neue Vorschrift)	Einführung eines Erstattungsanspruches bei Doppelleistungen, wenn weder Einkommensanrechnung noch Erstattungsanspruch greift (vgl. § 105 SGB XII).	BMAS
71	SGB II 35, 36a	Beschränkung der Erbenhaftung auf lfd. Leistungsfälle und Streichung des § 36a SGB II.	Sachsen-Anhalt
72	SGB II 38 Abs. 1	Ausweitung der Vertretungsregelung: 1) Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung innerhalb der BG (DLT); zusätzlich Aufgabe des Individualisierungsgrundsatzes; Leistung an die BG als Gesamtheit, Rückforderungsbescheid nur an den EHB (RP (2x) - dort als Änderungsvorschlag zu § 7 SGB II, i. V. m. §§ 19 ff SGB II, § 11 SGB II, §§ 45-48 SGB X bzw. zu § 9 SGB II bezeichnet); 2) Vertretung auch bei Entgegennahme belastender Verwaltungsakte (Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nach §§ 45 ff. SGB X, Erstattungsbescheide bei vorläufiger Bewilligung nach § 328 SGB III, 40 SGB II, Versagungsbescheide) (MV / ST).	Deutscher Landkreistag / Mecklenburg-Vorpommern / Rheinland-Pfalz (2x) / Sachsen-Anhalt
73	SGB II 39	Sofortige Vollziehbarkeit von Aufrechnungsentscheidungen (§§ 42a, 43 SGB II); Abschaffung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage.	Sachsen-Anhalt
74	SGB II 40 Abs. 1, SGB X 44 Abs. 4 Satz 3	Anwendbarkeit des § 44 SGB X im SGB II einschränken: 1) Zugunstenverfahren in Abhängigkeit von Darlegung von Tatsachen und Beweismitteln (BA / ST); 2) nur bei geänderter Rechtslage, neuen Beweismitteln oder Wiederaufnahmegründen im Sinne des § 51 VwVfG, § 580 ZPO; ggf. Ausschluss der Anwendung des § 44 SGB X (BY); 3) Verpflichtung, Datum des zu überprüfenden Bescheides zu nennen bzw. Beschwer näher zu bezeichnen (RP).	BA / Bayern / Rheinland-Pfalz / Sachsen-Anhalt
75	SGB II 40 Abs. 2 Nr. 1, SGB III 328	Einführung eines eigenständigen Tatbestands zur vorläufigen Leistungsgewährung im SGB II, der Regelbeispiele enthalten und als gebundener Anspruch ausgestaltet sein sollte (ohne Ermessen).	Baden-Württemberg
76	SGB II 40 Abs. 2 Nr. 2, SGB III 330	Aufhebung von VA bei Änderung der ständigen Rechtsprechung; Abstellen auf Praxis der einzelnen Leistungsträger.	BA
77	SGB II 40 Abs. 3	Einführung einer Bagatellgrenze bei Überzahlungen.	BA / Deutscher Landkreistag / Nordrhein-Westfalen / Bayern
78	SGB II 40 Abs. 3 Satz 3	Streichung des Ausschlusses von Erstattungsforderungen nach § 50 SGB X, soweit die Aufhebung allein wegen Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt.	Bayern / Sachsen-Anhalt
79	SGB II 40 Abs. 4	Minderererstattung von KdU in Höhe von 56% streichen, weil unterschiedliche Auswirkungen innerhalb einer BG möglich sind; zudem: Gleichbehandlung aller Erstattungstatbestände, relativ kleiner Anwendungsbereich der Norm.	BMAS / Rheinland-Pfalz / Sachsen-Anhalt
80	SGB II 40, 43	Generelle Vereinfachung von Rückforderungen; Verzicht auf Individualisierung der Aufhebungsentscheidung; flexiblere Ausgestaltung der Aufrechnung nach § 43 SGB II (einzelfallbezogen); ggf. eigene zentrale Aufhebungsvorschrift im SGB II.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (10)
81	SGB II 40, SGB VI 118	Vorschlag einer Regelung zur Rückerstattung gezahlter Beträge durch die Erben bei Tod des LE; Schaffung einer Regelung entsprechend § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI.	BMAS
82	SGB II 40, SGB X 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Erweiterung der Aufhebungsalternativen für die Vergangenheit auch für Fälle, in denen Veränderungen in den Bedarfen erfolgt sind.	BMAS
83	SGB II 41	Schaffung einer rechtmäßigen Vorauszahlungsmöglichkeit auf die kommende Leistung.	BMAS
84	SGB II 41 Abs. 1 Satz 4	Regelbewilligungszeitraum verlängern auf 12 Monate; ggf. Öffnungsklausel (im Ausnahmefall Bewilligungsdauer bis zu 24 Monate).	BA / Bayern / BMAS / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (2) / Mecklenburg-Vorpommern / Thüringen

AG Rechtsvereinfachung im SGB II  
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

85	SGB II 41 Abs. 1 Satz 4 Var. 2	Zahlung der Leistungen erst am Ende des Monats, um Überzahlungen und aufwändige Rückforderungsbescheide zu vermeiden.	Sachsen-Anhalt
86	SGB II 42	SGB II Ansprüche werden von der Übertragbarkeit und Pfändbarkeit ausgeschlossen.	Bayern
87	SGB II 42a, 43, 31a	Zusammentreffen von Leistungskürzung durch Sanktion und Aufrechnungstatbestand regeln. Gefordert wird, dass während einer Leistungsminderung wegen Pflichtverletzung mögliche parallel laufende Aufrechnungen ausgesetzt werden. Ziel: Keine Absenkung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % der Regelleistung.	Deutscher Verein
88	SGB II 43	Zulässigkeit der Aufrechnung gegenüber Nachzahlungen, solange aktueller Bedarf gedeckt ist.	Rheinland-Pfalz
89	SGB II 43	1. Aufrechnung bei allen Ansprüchen des Leistungsträgers gegen den Leistungsberechtigten; 2. Aufrechnung durch gebundenes Ermessen (Soll-Vorschrift), um fehlerträchtige Ermessensausübung zu vermeiden; 3. Einheitlicher Aufrechnungsbetrag von 10 % und Begrenzung auf insgesamt 30 %.	Sachsen-Anhalt
90	SGB II 43	Aufrechnung auch bei Geldbußen nach § 63 SGB II.	BA
91	SGB II 43, 43a	Aufrechnungen sind nur bei gleichen Kostenträgern und gegenseitigen Forderungen möglich. Die Aufrechnung sollte unanhängig von Kostenträgerschaften erfolgen können.	BMAS
92	SGB II 44a	1. Einführung einer Widerspruchsfrist in Anlehnung an SGG; Fiktion der Kenntnisnahme von der Nicht-Erwerbsfähigkeit beim Sozialhilfeträger mit Tag der Feststellung (ST); 2. Sicherstellung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit nach § 44a SGB II (DLT).	Sachsen-Anhalt / Deutscher Landkreistag
93	SGB II 44b	Verbundlösung; Aufgabenwahrnehmung im Verbund mit anderen Gemeinsamen Einrichtungen.	BA
94	SGB II 46	Pauschale Aufteilung aller in einem Haushaltsjahr eingehenden Einnahmen ermöglichen, die sich auf passive Leistungen nach dem SGB II beziehen.	Saarland
95	SGB II 52	Datenabgleich - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Daten im Internet (Audeckung von Einkünften aus E-Commerce); a) Berücksichtigung des Zuflussprinzips bei Arbeitseinkommen; b) Keine Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10 Euro c) Einstellung des Datenabgleichs mit dem Sozialhilfeträger nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II; d) Erweiterung des Datenabgleichs um Vermögensanlagen bei Versicherungsunternehmen, § 45d Abs. 1 EStG; e) Erweiterung des Datenabgleichs um Daten der Grundbuchämter; f) Frequenz der Datenabgleiche erhöhen von quartalsweise auf monatlich; g) Ausweitung des zu überprüfenden Personenkreises auf Antragsteller sowie Einbeziehung sämtlicher Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.	BA
96	SGB II 56	Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei AU für Berechtigte, die nicht in die Integrationsarbeit einbezogen sind.	BA
97	SGB X 20	Abkehr von Amtsermittlungsgrundsatz bei gleichzeitiger Verpflichtung Nachweise geordnet vorzulegen (bezieht sich auf EKS).	Rheinland-Pfalz
98	SGB X 41 Abs. 1 Nr. 3	Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, dass eine Anhörung jedenfalls bei durchgeführtem Widerspruchsverfahren als entbehrlich angesehen werden, bzw. jedenfalls noch unbefristet im gerichtlichen Verfahren nachgeholt	Rheinland-Pfalz
99	SGG 183, SGB X 64	Einführung einer Gebühr für 1) Klage (SN) bzw. 2) Klage und Widerspruch (z.B. 20 Euro) (RP 2x).	Sachsen / Rheinland- Pfalz (2x)
100	SGG 184 Abs. 3; SGB X 64 Abs 3 Satz 2	Abschaffung der Pauschgebührenbefreiung für Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im sozialgerichtlichen Verfahren.	Baden-Württemberg
101	SGG 202, ZPO 278 Abs. 5	Einführung einer kostenfreien Mediation oder eines Schiedsverfahren mit Anwesenheitspflicht für den Kläger.	Rheinland-Pfalz
102	SGG 73	Einführung eines Vertretungszwangs auch für Beteiligte vor dem Landessozialgericht (in Anlehnung an § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO).	Baden-Württemberg
103	SGG 75	Beteiligung der zuständigen Träger im Revisionsverfahren der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II.	BA

AG Rechtsvereinfachung im SGB II  
Gesamtübersicht - Stand: 23. August 2013

104	SGB II 31 Abs. 1 Nr. 1, 15	Ergänzung des § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II; Vereinbarung soll sich zusätzlich auf nach § 3 Abs. 1 SGB II geeignete Leistungen beziehen (Anm: ggf. nicht Gegenstand der AG Rechtsvereinfachung im SGB II, weil Recht der Eingliederungsleistungen).	Deutscher Verein
105	SGB II 31 Abs. 1 Nr. 2	Einschränkung der sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen (Herausnahme des § 16d SGB II).	Deutscher Verein
106	SGB II 31 Abs. 1 Satz 1	Sanktion nur noch nach einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen; Streichung von "oder deren Kenntnis" von der Rechtsfolgenbelehrung in § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II.	Hamburg / Deutscher Verein / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (21)
107	SGB II 31 ff.	Abschaffung der U25-Sonderregelungen; Verkürzung der Sanktionsdauer auf 6 Wochen für alle Altersgruppen; Prüfung des Kürzungsbetrags auf max. 30%.	Deutscher Landkreistag
108	SGB II 31 ff.	Reform des Sanktionenrechts entsprechend der Vorschläge des Deutschen Vereins.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (21)
109	SGB II 31 ff.	Reform des Sanktionenrechts; Vereinheitlichung der Sanktionen nach § 31a SGB II, insbesondere im Hinblick auf die U25-Sonderregelungen; flexiblere Handhabung (Verkürzung des Sanktionszeitraums, Verfahrensregeln bei Sachleistungsgewährung und Minderung um mehr als 30 %, Möglichkeiten der Verhandlung und Besprechung mit eLB).	Niedersachsen
110	SGB II 31a	Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen einheitlich 30 %.	BA
111	SGB II 31a Abs. 1	Neue Staffelung der Leistungsminderungen in § 31a Abs. 1 in 20 %, 50 % und 100 % (statt 30 %, 60 % und 100 %). Angemessene Minderung auf erster Stufe.	Hamburg
112	SGB II 31a Abs. 1 und 2	Sanktionierung wiederholter Pflichtverletzungen auf Regelbedarf beschränken und eine Absenkung des Regelbedarfs um mehr als 30 % von Einzelfallprüfung abhängig machen.	Deutscher Verein
113	SGB II 31a Abs. 2	Aufhebung der U25-Sonderregelungen; keine KdU-Minderung.	Sachsen-Anhalt
114	SGB II 31a Abs. 2	Streichung der U25-Sonderregelung	Deutscher Verein
115	SGB II 31a Abs. 3 Satz 1	Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30% sind verpflichtend ergänzend Sachleistungen zu erbringen. Krankenversicherungsschutz sicherstellen.	Deutscher Verein
116	SGB II 31a, 31b	Streichung der U25-Sonderregelungen. Die Differenzierung erhöht in der Praxis die Fehleranfälligkeit beim Gesetzesvollzug. Zudem ist die Differenzierung inhaltlich nicht einfach zu begründen.	Hamburg
117	SGB II 31a, 31b	Vereinheitlichung der Minderungsstufen; mehrere Sanktionen entweder addieren oder nacheinander eintreten lassen.	Saarland
118	SGB II 31a, 32	Keine Minderung der KdU durch Sanktionen und Direktüberweisung an Vermieter ab Sanktion erster Stufe.	Hamburg
119	SGB II 31b	Schaffung der Möglichkeit, für alle Leistungsberechtigten die nachträgliche Pflichterfüllung zu honorieren und dazu die Leistungsminderung zeitlich zu begrenzen.	Hamburg
120	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Verkürzung des Sanktionszeitraums für U25 auch für KdU.	Sachsen-Anhalt
121	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Ermessensentscheidung: Verkürzung der Sanktion bei U25 auf sechs Wochen.	BA
122	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Sanktionen sollen zukünftig für alle Altersgruppen auf sechs Wochen verkürzt werden können (bisher nur bei U25 möglich).	Deutscher Verein
123	SGB II 32	Vorläufige Leistungseinstellung ab dem dritten Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund. Regelungen des § 331 SGB III gelten über ergänzten § 40 SGB II entsprechend.	BA / Rheinland-Pfalz / Sachsen-Anhalt
124	SGB II 32	Leistungsabsenkung nur bei Vorliegen eines der Erwerbsintegration förderlichen Meldegrundes (Grundsatz Fördern und Fordern); Verweis auf § 309 Abs. 2 SGB III.	Deutscher Verein

**1. Workshop der AG Rechtsvereinfachung im SGB II  
zu dem Thema „Einkommen und Vermögen“**

(Mittwoch, den 26. Juni 2013, 9:00 - 16:15 Uhr)

**Bewertung der Änderungsvorschläge durch Bund, Länder<sup>1</sup> sowie die  
Bundeagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände (kSpV)**

Vorschlag (lfd. Nr.)		Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
1. Anrechnung von Kinderzuschlag und Kindergeld	a) 2		<b>Bund, BA</b>	<b>kSpV</b>
a) Streichung von § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II	b)	<b>DST/DStGB</b>	<b>Bund, BA</b>	<b>DLT</b>
b) Anrechnung beim berechtigten Elternteil (..)				
2. Modifikation des Zuflussprinzips	a)	<b>kSpV</b>	<b>Bund, Länder, BA</b>	
a) Anrechnung von Einnahmen im Folgemonat, soweit Leistungen bereits erbracht	b)	<b>DST/DStGB</b>	<b>Bund, Länder, BA, DLT</b>	
b) Anrechnung von Einnahmen grds. erst im Folgemonat	c)		<b>Bund, Länder, BA</b>	<b>kSpV</b>
c) Einkommen bei Arbeitsaufnahme erst anrechnen, wenn es tatsächlich zufließt				
3. Behandlung einmaliger Einnahmen	a)	<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
a) Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch	b)	<b>DST/DStGB</b>	<b>Bund, Länder, BA, DLT</b>	
b) Berücksichtigung von jährlich wiederkehrendem Arbeitseinkommen	c)		<b>Bund, Länder, BA, DLT</b>	<b>DST/DStGB</b>
c) Einführung einer Härtefallregelung, nach der bei vorzeitigem Verbrauch Alg II als Zuschuss gewährt werden kann				
4. Berücksichtigung von Sachbezügen <sup>3</sup>		<b>Bund, BA</b>	<b>Länder</b>	<b>DST/DStGB</b>
5. Überbrückungsgeld für Haftentlassene als Vermögen behandeln			<b>Bund, Länder, BA, DLT</b>	<b>DST/DStGB</b>
6. Erstes Erwerbseinkommen anrechnungsfrei			<b>Bund, Länder, BA</b>	<b>kSpV</b>
7. Bagatellgrenze bei Einkommen (Einführung eines Freibetrags für geringfügige Kapitalerträge)		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
8. Generelle Vereinfachung der Einkommensanrechnung <sup>4</sup>		-	-	-
9. Pauschalierter Absetzbetrag für geförderte		<b>Bund,</b>		

<sup>1</sup> Es wird auf die unter den Ländern einheitlich und mehrheitlich getroffenen Entscheidungen Bezug genommen. Auf uneinheitliche Ländervoten wird durch Fußnote hingewiesen.

<sup>2</sup> Ländervotum: 7x Zustimmung, 2x Ablehnung, 5x Enthaltung.

<sup>3</sup> Aus Sicht des DLT bestand hier keine Abstimmungsreife, deswegen kein Votum.

<sup>4</sup> Änderungsvorschlag wurde vertagt.



Altersvorsorgebeiträge („Riester-Rente“)		<b>Länder, BA, kSpV</b>		
10. Geringere Nachweisobliegenheiten für Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII		<b>Länder, kSpV</b>	<b>Bund, BA</b>	
11. Klarstellung beim Absetzbetrag i.S.d. § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II (100 Euro)		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
12. Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II bei ehrenamtlicher Tätigkeit und anderweitiger Beschäftigung; Klarstellung i.S.d. Fachlichen Hinweise der BA		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
13. Verpflichtung aus § 12a SGB II einschränken		<b>DLT</b>	<b>Länder, BA, DST/DStGB</b>	<b>Bund</b>
14. Rechtsfolge bei Verstoß gegen § 12a SGB II		<b>Länder, kSpV</b>	<b>Bund</b>	<b>BA</b>
15. Rangfolge nach § 19 Abs. 3 SGB II <sup>5</sup>		-	-	-
16. Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung		<b>Länder, kSpV</b>	<b>Bund, BA</b>	
17. Einkommensanrechnung auch im Verhältnis der Kinder zu den Eltern			<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>	
18. Stiefkinderregelung, § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II			<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>	
19. Unterhaltsvermutung bei Haushaltsgemeinschaft	a)	<b>Länder, kSpV</b>	<b>BA</b>	<b>Bund</b>
a) Einführung einer gesetzlichen Vermutung der Bedarfsdeckung	b)	<b>BA</b>	<b>Bund, Länder, kSpV</b>	
b) Streichung des § 9 Abs. 5 SGB II				

<sup>5</sup> Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

**2. Workshop der AG Rechtsvereinfachung im SGB II  
zu dem Thema „Verfahrensrecht“**

(Dienstag und Mittwoch, den 30./30. Juli 2013, jeweils 9:00 - 16:00 Uhr)

**Bewertung der Änderungsvorschläge durch das BMAS, Länder<sup>1</sup>, sowie die  
Bundeagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände (kSpV)**

Vorschlag (Ifd. Nr.)		Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
62. Regelung der Zuständigkeit zur Ahndung und Verfolgung von datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten in gemeinsamen Einrichtungen (gE)		<b>Bund</b>	<b>Länder, BA, kSpV,</b>	
63. Modifikation von Mitwirkungspflichten nach §§ 60, 66 SGB I <sup>2</sup>		-	-	-
64. Quotierung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen, § 33 SGB II		<b>Bund, BA, kSpV</b>	<b>Länder</b>	
65. Klarstellungen in § 34 SGB II	a)	<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
	b)	<b>Bund, BA</b>	<b>Länder, kSpV</b>	
	c)	<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
66. Ersatzanspruch nach § 34 SGB II auch bei Erhöhung der Hilfebedürftigkeit		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
67. Redaktionelle Änderung und Ausweitung des Ersatzanspruchs	a)	<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
	b)	<b>Bund</b>	<b>Länder, BA</b>	<b>kSpV</b>
	c)	<b>Bund</b>	<b>Länder, BA, kSpV</b>	
68. Vorrang von § 34a SGB II vor §§ 45 ff. SGB X <sup>2</sup>		-	-	-
69. Erweiterung um „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ in § 34b SGB II		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
70. Kostenersatz bei Doppelleistungen		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
71. Änderungsvorschläge zu § 35 SGB II und § 36a SGB II	a)	<b>BA</b>	<b>Länder</b>	<b>Bund, kSpV</b>

<sup>1</sup> Es wird auf die unter den Ländern einheitlich und mehrheitlich getroffenen Entscheidungen Bezug genommen. Auf uneinheitliche Ländervoten wird durch Fußnote hingewiesen.

<sup>2</sup> Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

a) Erbenhaftung und b) Kostenerstattung bei Frauenhaus- aufenthalt	b)		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>	
72. Änderungsvorschlag zu § 38 SGB II	a)	<b>BA, kSpV</b>	<b>Bund, Länder</b>	
a) Gesamtschuldnerische Haftung und Gesamtgläubigerschaft der Bedarfs- gemeinschaft	b)	<b>Länder, BA, kSpV,</b>	<b>Bund</b>	
b) Ausweitung der Vertretungsregelung				
73. Sofortige Vollziehbarkeit der Aufrechnungsentscheidung		<b>DLT</b>	<b>Bund, Länder, BA</b>	<b>DST/DStGB</b>
74. Anforderungen an Überprüfungs- anträge nach § 44 SGB X,	a)		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>	
a) Ausschluss im Rechtskreis SGB II,	b)	<b>Länder, BA, kSpV,</b>	<b>Bund</b>	
b) Überprüfung nur bei geänderter Rechtslage oder neuen Beweismitteln oder Wiederaufnahmegründen,	c)	<b>Länder, BA, kSpV,</b>	<b>Bund</b>	
c) Konkrete Anforderungen an Überprüfungsanträge				
75. Vereinfachung der vorläufigen Entscheidung nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 SGB III		<b>Länder, BA, kSpV,</b>		<b>Bund</b>
76. Aufhebung von Verwaltungsakten bei Änderung der ständigen Recht- sprechung nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 330 SGB III		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
77. Bagatellgrenze bei Überzahlungen		<b>Länder, BA, kSpV,</b>		<b>Bund</b>
78. Erstattungsforderungen wegen Bildungs- und Teilhabeleistungen	a)	<b>Länder, BA</b>		<b>Bund, kSpV</b>
a) Streichung bzw.	b)	<b>Länder, BA</b>		<b>Bund, kSpV</b>
b) Einschränkung des § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II				
79. Mindererstattung von Kosten der Unterkunft, Streichung des § 40 Abs. 4 Satz 1 SGB II		<b>kSpV</b>	<b>Bund, Länder</b>	<b>BA</b>
80. Generelle Vereinfachung des Rückforderungsverfahrens §§ 40, 43 SGB II	a)	<b>vgl. Bewertung von Vorschlag Nr. 72 a)</b>		
a) Verzicht auf Individualisierung bei Rückforderung	b) aa)	<b>DST</b>	<b>Bund, Länder</b>	<b>BA, DLT</b>
b) Aufrechnung modifizieren (einzelfall- bezogen); Erledigung der vorherigen Aufrechnungserklärungen streichen	bb)	<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
aa) Flexibilisierung bei Aufrechnungen				
bb) Tilgungsreihenfolge				
c) Eigene Aufhebungsvorschrift mit Bagatellgrenzen	c)	<b>vgl. Bewertung von Vorschlag Nr. 77</b>		

d) Jahresfrist bei § 44 Abs. 1, 2 SGB X <sup>3</sup>	d)	-	-	-
81. Überzahlung nach/durch Tod der leistungsberechtigten Person, § 40 SGB II i.V.m. § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
82. Berücksichtigung geänderter Bedarfe bei Aufhebung <sup>4</sup>		-	-	-
83. Vorauszahlung von Leistungen mit Verrechnung im Folgemonat, § 41 SGB II		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
84. Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums a) Verlängerung auf zwölf Monate b) mit Öffnungsklausel: Verkürzung c) mit Öffnungsklausel: Verlängerung	a)	<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
	b)	<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
	c)	<b>Länder, BA, kSpV</b>	<b>Bund</b>	
85. Auszahlung der laufenden Leistungen am Monatsende <sup>5</sup>		-	-	-
86. Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
87. Aussetzung der Aufrechnung bei Sanktionen, §§ 42a, 43 SGB II		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
88. Zulässigkeit der Aufrechnung von Nachzahlungen mit Erstattungs-forderungen		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
89. Ausweitung/Modifikation der Aufrechnung a) Aufrechnung mit allen Gegenforderungen der Leistungsträger <sup>6</sup> b) Einschränkung des Ermessensspielraums c) Einheitlicher Aufrechnungshöchst-betrag von 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs	a)	-	-	-
	b)	<b>BA</b>	<b>Länder</b>	<b>Bund, kSpV</b>
	c)		<b>Länder, BA, kSpV</b>	<b>Bund</b>
90. Aufrechnung auch bei Geldbußen nach § 63 SGB II		<b>Länder, BA, kSpV,</b>	<b>Bund</b>	
91. Aufrechnung auch bei unterschiedlichen Kostenträgern		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		

<sup>3</sup> Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

<sup>4</sup> Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

<sup>5</sup> Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

<sup>6</sup> Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

92. Widerspruchsfrist bei Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit	a)	<b>BA</b>	<b>Bund, Länder</b>	<b>kSpV</b>
a) Einführung einer Widerspruchsfrist in § 44a SGB II				
b) Erstattungsanspruch des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II sicherstellen	b)	<b>Bund, Länder, BA, kSpV,</b>		
93. Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer Verbundlösung	<sup>7</sup>	<b>BA</b>		<b>Bund, kSpV</b>
94. Einheitliche Verbuchung von Einnahmen, § 46 SGB II			<b>Bund, Länder, BA</b>	<b>kSpV</b>
95. a) Datenabgleich Berücksichtigung des Zuflussprinzips		<b>BA</b>	<b>Länder, kSpV</b>	<b>Bund</b>
95. b) Datenabgleich Kapitalerträge unter 10 Euro		<b>Länder, BA, kSpV</b>		<b>Bund</b>
95. c) Einstellung des Datenabgleichs nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II	<sup>8</sup>	<b>BA, DST/DStGB</b>	<b>DLT</b>	<b>Bund</b>
95. d) Datenabgleich Vermögensanlagen bei Versicherungsunternehmen		<b>BA</b>	<b>Länder, DST/DStGB</b>	<b>Bund, DLT</b>
95. e) Datenabgleich Grundbuchämter	<sup>9</sup>	<b>BA</b>		<b>Bund, kSpV</b>
95. f) Frequenz der Datenabgleiche		<b>Länder, BA, kSpV</b>		<b>Bund</b>
95. g) Datenabgleich Ausweitung des zu überprüfenden Personenkreises auf Antragsteller		<b>Länder, BA</b>	<b>DLT</b>	<b>Bund, DST/DStGB</b>
95. Datenabgleich Internethandel	<sup>10</sup>	<b>BA</b>		<b>Bund, kSpV</b>
96. Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bestimmter Personenkreise bei Arbeitsunfähigkeit		<b>Bund, Länder, BA, kSpV,</b>		
97. Amtsermittlung und Vorlage von Unterlagen <sup>11</sup>		-	-	-

<sup>7</sup> Ländervotum: 6x Zustimmung, 3x Ablehnung, 4x Enthaltung.

<sup>8</sup> Ländervotum: 7x Zustimmung, 4x Ablehnung, 3x Enthaltung.

<sup>9</sup> Ländervotum: 3x Zustimmung, 7x Ablehnung, 4x Enthaltung.

<sup>10</sup> Ländervotum: 3x Zustimmung, 7x Ablehnung, 4x Enthaltung.

<sup>11</sup> Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

**3. Workshop der AG Rechtsvereinfachung im SGB II zu dem Thema  
„Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Bedarfsgemeinschaft“**

(Dienstag, den 20. August 2013, 9:00 - 16:00 Uhr)

**Bewertung der Änderungsvorschläge durch Bund, Länder<sup>1</sup> sowie die  
Bundeagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände (kSpV)**

Vorschlag (Ifd. Nr.)		Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
98. Vereinfachte Nachholung einer Anhörung <sup>2</sup>		-	-	-
99. Einführung einer Gebühr a) im Klageverfahren b) im Widerspruchsverfahren	a)	<b>DLT</b>	<b>Bund, Länder, BA</b>	<b>DST/DStGB</b>
	b)		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>	
100. Pauschgebühren für Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	<sup>3</sup>		<b>Bund, BA, kSpV</b>	
101. Vorschaltung einer kostenfreien Mediation			<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>	
102. Einführung eines Vertretungszwangs vor dem Landessozialgericht, § 73 Abs. 1 und 4 SGG		<b>BA, kSpV</b>	<b>Bund, Länder</b>	
103. Beteiligung der Träger nach § 6 SGB II an Revisionsverfahren vor dem BSG, § 75 SGG		<b>BA, kSpV</b>	<b>Bund, Länder</b>	
35. Praxisgerechte Ausgestaltung einzelner Aspekte der Bedarfe für die Unterkunft a) Klarstellung in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II b) Anrechnung von Rückzahlungen und Guthaben modifizieren <sup>4</sup> c) Zuständigkeit für die Zusicherung zu KdU bei Umzug ändern <sup>5</sup>	a)	<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
	b)	-	-	-
	c)	-	-	-
36. Höhe der Kosten der Unterkunft in stationären Einrichtungen (analog § 42 Nr. 4 SGB XII)		<b>DST/DStGB</b>	<b>Bund, Länder</b>	<b>BA, DLT</b>
38. Bedarfe für Unterkunft bei selbst genutztem Wohneigentum auf gleich hohe Monatsbeträge umrechnen (1/12-Regelung)		<b>DLT</b>	<b>Bund, Länder, BA</b>	<b>DST/DStGB</b>
39. Bedarfe für Unterkunft nach einem nicht erforderlichen Umzug <sup>6</sup>		-	-	-

<sup>1</sup> Es wird auf die unter den Ländern einheitlich und mehrheitlich getroffenen Entscheidungen Bezug genommen. Auf uneinheitliche Ländervoten wird durch Fußnote hingewiesen.

<sup>2</sup> Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

<sup>3</sup> Ländervotum: 5x Zustimmung, 7x Ablehnung, 3x Enthaltung.

<sup>4</sup> Änderungsvorschlag wurde vertagt.

<sup>5</sup> Änderungsvorschlag wurde vertagt.

40. Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur <sup>7</sup>		-	-	-
41. Berücksichtigung von Gutschriften und Rückzahlungen	a) <sup>8</sup>	<b>BA, kSpV</b>		<b>Bund</b>
a) Verrechnung bei der nächsten Leistungsgewährung	b)	<b>kSpV</b>	<b>Bund, Länder, BA</b>	
b) Minderung des Bedarfs durch Rückzahlungen und Guthaben				
41a. Anrechnung von Betriebs- und Heizkostenguthaben bei Aufrechnung durch den Vermieter			<b>Bund, Länder, BA</b>	<b>kSpV</b>
41b. Keine Anrechnung von Betriebskostenguthaben aus eigenen Mitteln		<b>Bund</b>	<b>Länder, kSpV</b>	<b>BA</b>
42. Bezug eigenen Wohnraums bei U25 <sup>9</sup>	a)	-	-	-
a) Gesetzliche Vermutung für Absicht i.S.d. § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II	b)	-	-	-
b) Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Pflichtzusicherung i.S.d. § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II				
43. Genossenschaftsanteile als Mietkaution i.S.d. § 22 Abs. 6 SGB II behandeln		<b>Bund, Länder, BA, kSpV</b>		
44. Einführung einer Mitteilungspflicht für Energieversorger bei drohender Stromsperre (vgl. § 22 Abs. 9 SGB II)		<b>DLT</b>	<b>Länder</b>	<b>Bund, DST/DStGB</b>
61. Einzelprobleme der gemischten Bedarfsgemeinschaft (SGB II/SGB XII) <sup>10</sup>		-	-	-
23. Temporäre Bedarfsgemeinschaft <sup>11</sup>	a)	-	-	-
a) Zuordnung des Kindes zur Bedarfsgemeinschaft der sorgeberechtigten Person, ggf. unter Berücksichtigung des sog. „Residenzmodells“	b)	-	-	-
b) Gesetzliche Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts				
24. Temporäre Bedarfsgemeinschaft bei Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII <sup>12</sup>		-	-	-

<sup>6</sup> Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

<sup>7</sup> Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen.

<sup>8</sup> Ländervotum: 5x Zustimmung, 3x Ablehnung, 7x Enthaltung.

<sup>9</sup> Änderungsvorschläge wurden vertagt.

<sup>10</sup> Änderungsvorschläge wurden vertagt.

<sup>11</sup> Änderungsvorschläge wurden vertagt.

<sup>12</sup> Änderungsvorschlag wurde vertagt.

## **Harald Thome 25.10.2013**

### ***Brief DST/DStGB am BMAS zu Vereinfachung des passiven Leistungsrechts im SGB II einschl. Verfahrensrecht“***

*In einem Brief vom 04.06.2013 unter dem Aktenzeichen: 56.10.01 D schreibt die Präsidentin des Deutschen Städtetages Frau Göppert an Frau Neifer-Porsch (BMAS) folgende Vorschläge des deutschen Städtetages: zur „Vereinfachung des passiven Leistungsrechts im SGB II einschl. Verfahrensrecht“*

#### **Aus dem Brief:**

wir begrüßen, dass Bund und Länder eine weitere Reform zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts im SGB II einschließlich des Verfahrensrechts planen und einen umfangreichen Beteiligungsprozess bei der Vorbereitung dieser Reform aufgesetzt haben. Wir übermitteln Ihnen im Vorfeld dieses Beteiligungsprozesses eine erste Liste mit Vorschlägen, die bei den geplanten Workshops diskutiert werden sollten. Wir haben aus unserer Mitgliedschaft eine Vielzahl von Vorschlägen erhalten, die wir weiterhin auswerten, so dass wir ggf. mit weiteren Vorschlägen im Laufe des Prozesses an Sie herantreten werden.

1. Wir schlagen den Wechsel von der sog. horizontalen Anrechnung von Einkommen auf die Bedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die jetzt in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II normiert ist, zu einer vertikalen Einkommensanrechnung vor. Personen, die ihren eigenen Bedarf aus dem eigenen Einkommen decken können, sollen nicht mehr auf ergänzende Leistungen im SGB II angewiesen sein. Durch diesen Wechsel würden komplizierte und aufwändige Berechnungen für einen Teil der Leistungsempfänger erspart.

2. Der Gewährungszeitraum in § 41 SGB II sollte auf regelmäßig 12 Monate verlängert werden. In vielen Fällen ergeben sich keine kurzfristigen Änderungen, so dass der neue Antrag nach schon sechs Monaten lediglich mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Dies hätte auch den positiven Nebeneffekt, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe ebenfalls im jährlichen Rhythmus bewilligt werden könnten, so dass die Ansparung von Teilhabeleistungen für Freizeiten und die Abrechnung von Jahresbeiträgen bei Vereinen erleichtert würde. Da die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufgrund der Eingliederungsleistungen und der Arbeitsvermittlung ohnehin im engen Kontakt mit dem Jobcenter stehen, wäre eine Ausweitung des Gewährungszeitraumes ohne negative Folgen bei der aktiven Förderung der Langzeitarbeitslosen.



3. Das Zuflussprinzip in § 11 SGB II sollte generell überdacht werden. Es ist nicht praxistauglich, Einkommen, welches erst am 30. eines Monats zufließt, rückwirkend anzurechnen. Zum einen wird dieses Einkommen normalerweise tatsächlich erst im Folgemonat verbraucht, zum anderen führt diese Anrechnung regelmäßig zu Rückforderungen bzw. zwingt zum Fertigen von Darlehensverträgen. Ferner kommt es auch bei Kostenerstattungen von Leistungen, die rückwirkend gezahlt werden, regelmäßig zu Problemen. Sinnvoll wäre eine Regelung, dass Einkommen, welches im Laufe eines Monats zufließt, grundsätzlich im Folgemonat angerechnet wird. Ebenso sollte auch mit der Anrechnung von Renten verfahren werden. Es entsteht eine Finanzierungslücke für die Bezieher von Altersrente, da der Rentenbescheid häufig zwar am Monatsanfang erfolgt, die Rentenzahlung jedoch erst am Monatsende. Die Rentner sind damit von Monatsanfang an vom Leistungsbezug nach SGB II ausgeschlossen, obwohl ihnen die existenzsichernde Rente erst am Monatsende zufließt. Wir plädieren für eine Nichtanrechnung der ersten Monatsrente oder für eine Anrechnung erst im Folgemonat auf evtl. bestehende Leistungsansprüche nach SGB XII. Die dargestellte Regelung beim Eintritt in die Regelaltersrente ist in § 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 a SGB II (Ende der Leistungsberechtigung nach SGB II) und bezüglich des Ausschlusses vom Sozialgeld in § 19 Abs. 1 SGB II enthalten.

4. Die Grundfreibeträge in § 11 b SGB II sollten vereinheitlicht werden auf 100 € bzw. 175 €. Ein negatives Beispiel einer viel zu komplexen und ungleichartigen Regelung zur Berücksichtigung von Einkommen findet sich in § 1 VII der Arbeitslosengeld II-Sozialgeldverordnung. Generell sollten die Regelungen über Absetzungs- und Freibeträge stark vereinfacht werden. Es kommt häufig zu aufwendigen Einkommensberechnungen, z.B. bei Selbständigen.

5. Auch die Regelung, dass Heiz- und Betriebskostenguthaben als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II behandelt werden, müsste geändert werden. Derzeit ist § 22 Abs. 3 SGB II (bzw. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II), wonach solche Guthaben die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift mindern, insoweit nur als *Lex specialis* bezüglich Anrechnungszeitraum und ausschließlicher Anrechnung auf die Kosten der Unterkunft zu sehen. Dies hat zur Folge, dass Guthaben mangels tatsächlicher Verfügbarkeit (z.B. nach Aufrechnung mit anderen Forderungen durch den Vermieter) nicht im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB II zugunsten des kommunalen Trägers berücksichtigt werden dürfen. Wir schlagen vor, dass im Rahmen des § 22 Abs. 3 SGB II klar gestellt wird, dass es sich bei Heiz- und Betriebskostenguthaben nicht um Einkommen im Sinne des § 11 SGB II handelt.

6. In § 11 sollte zudem die Anrechnung des Kindergelds vereinfacht werden. Derzeit ist Kindergeld gem. § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen. Übersteigt das Kindergeld den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, wird der Einkommensrest als Einkommen des Kindergeldberechtigten in die Einkommensverteilung nach Bedarfsanteilen einbezogen. Erhält ein Leistungsberechtigter Kindergeld für Kinder, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, ist es Einkommen des Kindergeldberechtigten, es sei denn, dieser weist nach, dass er das Kindergeld an

das jeweilige Kind weiterleitet. Die damit verbundene Prüfung ist für Bürger und Jobcenter aufwendig. Wir haben unterschiedliche Vorschläge erhalten, wie die Anrechnung des Kindergeld vereinfacht werden kann. Es erfordert jedoch noch eine ausführliche Diskussion, ob das Kindergeld ausschließlich beim Kindergeldberechtigten angerechnet werden sollte oder dort, wo das Kind im Haushalt lebt. Wir werden uns an dieser verwaltungsorganisatorisch und sozialpolitisch wichtigen Debatte aktiv beteiligen, eine Festlegung auf eine der beiden Lösungen erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht.

7. Der Umgang mit "temporären Bedarfsgemeinschaften" sollte vereinfacht werden. Derzeit stellt sich die Situation wie folgt dar: Wird die elterliche Sorge von getrennt lebenden Eltern alternierend ausgeübt, bzw. wird ein Kind im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts vorübergehend in den Haushalt des anderen Elternteils aufgenommen, muss taggenau festgestellt werden, wann sich ein Kind bei dem Elternteil besuchsweise aufhält. Jeder Fall muss bei Beginn und bei Ende des Aufenthalts beim anderen Elternteil manuell geprüft werden. Meist finden die Besuche an den Wochenenden statt. Der Verwaltungsaufwand ist insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Aufenthalten auf lange Sicht sehr hoch.

Wir schlagen vor, dass die Leistungen nach SGB II auch für die Zeit des besuchsweisen Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil weiter an den Elternteil gezahlt werden, zu dessen Bedarfsgemeinschaft das Kind gehört. Dieser könnte entsprechend bevollmächtigt werden. Der für die Entgegennahme der Zahlung bevollmächtigte Elternteil hätte dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen des Kindes beim besuchsweisen Aufenthalt beim anderen Elternteil dem Kind, bzw. diesem Elternteil zur Verfügung gestellt werden. Der Ausgleich soll im Innenverhältnis stattfinden und nicht Aufgabe der Jobcenter sein. Wir halten dies für eine Lösung, die den Anforderungen der Verwaltung genügt und den Lebensverhältnissen getrennt lebender Eltern auch gerecht wird. Ein Mindestmaß an Verständigung zwischen den Elternteilen ist zur Abstimmung und Wahrnehmung des Umgangsrechts ohnehin erforderlich.

8. Tagespflegepersonen sollten von den Nachweisen für Sachaufwendungen bei der Einkommensberechnung nach § 11 a SGB II entlastet werden. Die Förderleistungen an Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sind gem. § 11 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 77 SGB II auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Ausweislich der fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit sind diese Einkünfte wie Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu behandeln. Betriebseinnahmen und –ausgaben müssen demnach zunächst prognostiziert und nach Ablauf abschließend betrachtet werden. Von den Einnahmen müssen nach Abzug der vielfältigen Betriebsausgaben (danach zählen anteilig pro Tagespflegekind insbesondere die Unterkunft- und Heizkosten, Strom- und Wasserkosten, Kosten für Speisen, Getränke und Verbrauchsmaterial) noch die Werte nach § 11 b SGB II abgesetzt werden. Dieses Procedere ist für die Tagespflegepersonen und für die Verwaltung sehr arbeitsintensiv. Wir schlagen vor, für diese Anrechnung auf die lokal festgesetzten Sätze für Sachaufwand (= Betriebsausgaben) und Anerkennungsbetrag (= anzurechnendes Einkommen abzüglich Absatzbeträge) abzustellen. Die Bezugnahme auf die örtlichen Fördersätze schafft eine praktikable Lösung für die Leistungsberechtigten und die Verwaltung.

9. Es muss eine klare und eindeutige Vorgabe bei der Anrechnung von einmaligen Einkünften gem. § 11 Abs. 3 SGB II gefunden werden. Einmalige Einnahmen sind im Zuflussmonat zu berücksichtigen. Sofern das Einkommen zum Verlust des Leistungsanspruches führt, sind die Leistungen auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen. Diese starre Vorgabe berücksichtigt die tatsächlichen Gegebenheiten nicht, insbesondere wenn die einmalige Einnahme verbraucht wurde und für die Anrechnung nicht mehr zur Verfügung steht. In diesen Fällen gibt es sehr unterschiedliche sozialgerichtliche Urteile. Es bedarf daher einer eindeutigen Vorgabe, wie in den entsprechenden Fällen zu verfahren ist.

Problematisch ist auch die Anrechnung jährlich wiederkehrender Arbeitsentgelte (z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld), die nach den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit an sich laufende Einnahmen sind. Sie sollen aber wie einmalige Einnahmen behandelt werden, wenn sie in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen. Dies ist ebenfalls wenig praxistauglich und führt zu einem erheblichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand. Eine Aufteilung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes auf sechs Monate ist den Leistungsbeziehern oft auch nicht zu vermitteln. Der sich aus dem Weihnachts- oder Urlaubsgeld ergebende Nettoanteil des Arbeitseinkommens im Zuflussmonat ist zudem in vielen Fällen aus der Lohnabrechnung nicht oder zumindest nur schwer zu ermitteln. Insoweit gestaltet sich auch die Ermittlung des Erwerbstätigenfreibetrages als schwierig.

Wir schlagen daher vor, dass jährlich wiederkehrende Arbeitsentgelte wie Weihnachts- und Urlaubsgeld/Zuwendungen etc., die mit dem laufenden Entgelt ausbezahlt werden, als laufendes Einkommen zu berücksichtigen sind.

10. Eine generelle Vereinfachung des Rückforderungsverfahrens wäre zu begrüßen. Der Verzicht auf die Individualisierung der Rückforderungen in den Bescheiden könnte das Rückforderungsverfahren beschleunigen. Die Vorschrift des § 43 SGB II sollte dahingehend geändert/ergänzt werden, dass Einbehaltungen – sowohl in der Höhe als auch hinsichtlich der Zeiten, flexibel und einzelfallbezogen gehandhabt werden können. Wenn

durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zweimonatige Stundung der Einbehaltung gewünscht wird, oder alternativ eine Reduzierung der Einbehaltungsrate gewünscht wird, sollte dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben möglich sein. Die in § 43 SGB II beschriebene Erledigung aller übrigen Aufrechnungen durch aktuelle Forderungen sollte entfallen. Es ist sinnvoller, immer zunächst die bereits begonnen Einbehaltungen vollständig zu refinanzieren, bevor mit der Tilgung einer hinzugekommenen Forderung begonnen wird. Es wird zudem angeregt, eine eigene zentrale Aufhebungsvorschrift zu schaffen, die den Gegebenheiten der Massenverwaltung und der Kurzzeitigkeit der Bewilligungsentscheidungen gerecht wird. Diese Regelung sollte Bagatellgründe bzw. Bagatellbeträge bestimmen, die das Jobcenter auf die Vornahme einer Aufhebung und Erstattung verzichten lassen.

Der Anwendungsbereich der Jahresfrist von § 40 Abs. 1 SGB X sollte auf jegliche Form von Überprüfungsanträgen - § 44 Abs. 1 und 2 SGB X – erweitert werden. Ausnahmen von der Jahresfrist

sollten nicht möglich sein. Zudem sollte der Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 SGB X erweitert werden auf alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung ergehen.

11. Beim Heizen mit sog. Nachtspeicheröfen gibt es keine eindeutige Trennung zwischen Haushaltsstrom und Heizstrom. Zwar gibt es bei den Energieanbietern einen sog. "Nachtтарif", allerdings muss berücksichtigt werden, dass in dieser Zeit nicht ausschließlich das Aufladen der Nachtspeicheröfen stattfindet, sondern auch andere Elektrogeräte (z.B. Kühlschrank, Elektrogeräte im Standby-Modus) einen Verbrauch auslösen. In § 20 SGB II muss daher eine Regelung zum Stromanteil im Regelbedarf gefunden werden, der dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht wird. Der Abzug des Stromanteils im Regelbedarf berücksichtigt den tatsächlichen Verbrauch nicht. Es bedarf einer gesetzlichen Vorgabe, z.B. Abzug eines gesetzlichen Pauschalbetrages, damit Nutzer dieser Heizungsart keine unsachgemäße Besserstellung erfahren.

12. Die Mehrbedarfe in § 21 SGB II sind verwaltungsaufwändig und komplex. Hinsichtlich des Mehrbedarfs Alleinerziehung sieht das SGB II unter § 21 Abs. 3 zwei Berechnungsmodalitäten vor. Alternativ kommt ein Mehrbedarf in Höhe von 36 % des maßgeblichen Regelbedarfs oder ein Mehrbedarf von 12 % des Regelsatzes (pro Kind) in Betracht – je nach dem, welche Berechnung zu einem höheren Betrag führt. Wir schlagen eine Vereinfachung des Mehrbedarfs Alleinerziehender vor. Anstelle von zwei prozentualen Rechenmodellen wird die Einführung eines Pauschalbetrages favorisiert, z.B. 50 € Mehrbedarf für ein Kind, 70 € für zwei Kinder etc.

13. Der Bereich Sozialversicherung setzt sich aus Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung zusammen. Einkommensänderungen und sonstigen Veränderungen in den wirtschaftlichen und den persönlichen Verhältnissen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten können immer Anlass geben, um den Versicherungsstatus und die Höhe der abzuführenden Beiträge zu verändern. Dies geht mit entsprechenden Meldungen einher. Zur Inanspruchnahme der Familienversicherung ist es erforderlich, dass der entsprechende Vordruck (Familienfragebogen) von den Antragstellern/-innen zu unterzeichnen ist. Dies wird in der Praxis oftmals leider nicht umgesetzt. Grundsätzlich verfügen die Jobcenter zwar über die erforderlichen Informationen, damit die Krankenkassen entscheiden können. Allerdings ist die Beantragung der Familienversicherung von Amtswegen nicht zulässig.

Wir schlagen anstelle des komplexen Verfahrens vor, Pauschalen zu schaffen, die unabhängig von der Höhe des Einkommens und des Versicherungsstatus pro Person an das Bundesversicherungsamt abgeführt werden. Unter Zugrundelegung eines Betrages von 60 € pro Person in einer Bedarfsgemeinschaft käme man in der Summe auf die bisherigen Beträge, die im Durchschnitt an das Bundesversicherungsamt abgeführt werden. Eine entsprechende Pauschalierung in § 26 SGB II i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V wird angeregt. Die Doppelversicherung von Erwerbstätigen mit aufstockenden Ansprüchen im SGB II sollte geprüft und soweit wie möglich vermieden, bzw. beendet werden.

14. Die Erstausstattungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II sollten gesetzlich genauer definiert werden. Dazu empfiehlt sich ein bundesweit einheitlicher Katalog bzw. Warenkorb, der durch regionale Besonderheiten angepasst werden kann. Denkbar wäre ein 2-Ebenen-Modell, bestehend aus einem allgemeinen "bundesweiten Warenkorb" (mit bundesweit gültigen Kostensätzen für Geldleistungen) und einem besonderen "örtlichen Warenkorb". Letzterer würde den kommunalen Trägern in begründeten Fällen ein Abweichen ermöglichen.

Eine solche Vereinheitlichung ist notwendig, da sich die Bedarfe der Leistungsberechtigten in der Regel nicht wesentlich unterscheiden, die derzeitige Regelung jedoch sehr verwaltungsaufwändig ist. Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 f und Satz 2 SGB II werden gesondert und außerhalb des Regelbedarfs sog. Erstausstattungen für die Wohnung, für Bekleidung, bei Schwangerschaft und bei Geburt erbracht. In der Praxis stehen die kommunalen Träger vor der Frage, welche zum existenziell notwendigsten Erstaustattungsbedarf gehören. Eine bundesweit einheitliche Auslegung gibt es nicht, entsprechend breit gestreut sind die Auffassungen.

15. Die Zusicherung nach § 22 SGB II zum Auszug unter 25-Jähriger sollte konkreter gefasst werden, indem Tatbestandsvoraussetzungen konkretisiert werden. Beispielsweise könnte auf die Aufnahme einer Berufsausbildung oder das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Auszug abgestellt werden. Konkrete Tatbestandsvoraussetzungen ermöglichen es der Verwaltung, die Auszugsabsichten des jungen Menschen besser zu erforschen und erhöhen die Sicherheit bei der Rechtsanwendung.

Die Regelung in § 22 Abs. 5 SGB II, die Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Personen unter 25 Jahren einschränkt, knüpft an das subjektive Tatbestandsmerkmal der "Absicht" des jungen Erwachsenen an, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbei zu führen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist nur schwer nachweisbar. Wir schlagen vor, diesen Leistungsausschluss klarer zu fassen. Entweder sollte eine Absicht zur Herbeiführung der Leistungsgewährung gesetzlich vermutet werden, wenn die eigene Wohnung innerhalb einer bestimmten Frist vor Leistungsbeginn bezogen wurde. Alternativ schlagen wir vor, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt werden, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine eigene Wohnung umziehen und ihren Lebensunterhalt in den letzten sechs Monaten vor Einsetzen der Hilfebedürftigkeit nicht durch eigenes Einkommen durch Erwerbstätigkeit sichern konnten. Dies soll nicht gelten, wenn ein wichtiger Grund für die Begründung des eigenen Haushalts nachgewiesen werden kann.

16. Der unbestimmte Rechtsbegriff der angemessenen Unterkunfts-kosten in § 22 SGB VIII muss entweder näher definiert werden oder es muss ein Ermessensspielraum für die Kommunen eingerichtet werden. Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Der unbestimmte Rechtsbegriff "angemessen" hat in den vergangenen Jahren zu einer ausufernden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte geführt. Die Sozialgerichtsbarkeit fordert eine

enge Einzelfallprüfung, ob und in welchem Umfang die Unterkunfts- und Heizkosten angemessen sind. Die Prüfung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bindet enorme Kapazitäten. Die verlangte Einzelfallprüfung kann in der Massenverwaltung des Jobcenters nicht geleistet bzw. nicht dokumentiert werden. In der gesetzlichen Novellierung sollte daher entweder der Ermessensspielraum der Kommune gesetzlich festgelegt werden oder eine entsprechende Konkretisierung des Gesetzes hinsichtlich des Leistungsanspruchs des Bürgers gegenüber dem zuständigen Leistungsträger erfolgen.

Das Bundessozialgericht fordert seit mehreren Jahren ein "schlüssiges Konzept" für die Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Welche Berechnungen und Darstellungen als schlüssiges Konzept gewertet werden können, ist nicht gesetzlich festgelegt. Wir schlagen vor, dass klare Vorgaben für die Entwicklung eines schlüssigen Konzeptes erarbeitet werden und die Vorgaben in den §§ 22 b und 22 c überprüft werden.

17. Die Regelung in § 22 Abs. 3 SGB II zur Minderung für Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aufgrund von Rückzahlungen und Guthaben, die den Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, sollte ergänzt werden um folgenden Satz: "Sofern die Leistungen im Folgemonat schon ausgezahlt wurden, erfolgt die Minderung im darauffolgenden Monat." Dies würde eine Verwaltungsvereinfachung bewirken, da aufwändige Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nicht erlassen werden müssten.

18. Die Mehrbedarfe für behinderte Menschen, denen das Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde, wird derzeit nur für Empfänger für Sozialgeld gewährt (§ 23 Nr. 4 SGB II). Damit werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte benachteiligt. Wir schlagen vor, dass § 21 SGB II gleichlautend zur Formulierung in § 30 Abs. 1 SGB XII ergänzt wird. Der Nachweis der Feststellung des Merkzeichens G soll durch Bescheid oder Ausweis erfolgen.

19. Für Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII Leistungen nach § 20 Satz 1 SGB II in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 erhalten, werden mitunter unter Hinweis auf § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht bewilligt, weil sie pauschal auf der Basis der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes des für die Bewilligung der Sozialhilfeleistungen sachlich zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe festgestellt wurden. Die Jobcenter argumentieren, dass für jeden Einzelfall die Miete berechnet und festgestellt werden muss. Dies löst einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Die Einführung eines Pauschalbetrages für diese Fälle könnte ein Lösungsweg sein, der fachlich intensiv diskutiert werden sollte.

20. Die Ausbildungsförderung der Berufsausbildungsbeihilfe, bzw. der BAföG-Förderung ist in einigen Fällen nicht ausreichend, so dass eine ergänzende Hilfe gem. § 27 Abs. 5 SGB II gewährt werden muss. Wir fordern eine auskömmliche Ausgestaltung der vorrangigen Leistungssysteme und eine Streichung des § 27 Abs. 5 SGB II. Auch der Übergang in eine Ausbildung sollte durch entsprechende Leistungen in den vorrangigen Systemen abgedeckt sein.

21. Zur Reform der Sanktionsregelungen schließen wir uns den Forderungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an. An der Erarbeitung dieses Forderungskataloges haben wir aktiv mitgewirkt.

22. Die Einkommensanrechnung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe soll aufgegeben werden. Die Bedarfe nach § 28 SGB II sollten für sich genommen keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II auslösen. § 9 Abs. 1 SGB II muss dahingehend ergänzt werden, dass bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit die Bedarfe nach § 28 SGB II außer Betracht bleiben. Der anspruchsberechtigte Personenkreis sollte auf die Bedarfsgemeinschaften, die bereits originär leistungsberechtigt sind, begrenzt werden. Die Regelung in § 19 Abs. 3 SGB II zur Anrechnung von Einkommen auf die Bedarfe von Bildung und Teilhabe ist praktisch fast nicht umsetzbar. Zum einen fehlen im SGB II und in der ALG 2-Verordnung konkrete Richtwerte zur Bemessung der Bedarfe für Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung. Die Folge ist eine aufwändige Berechnung zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit. Hierbei können vorhandenes Einkommen und Vermögen den Bedarf reduzieren. Das führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängern, denn auf die Bedarfe nach § 6 b BKGG wird Einkommen nicht angerechnet. Zum anderen führt die Anrechnungspflicht des § 19 Abs. 3 SGB II und die dort normierte Anrechnungsreihenfolge zu erheblichem bürokratischem Aufwand. Bei Hinzutritt bzw. Wegfall von Bedarfen nach § 28 SGB II verschieben sich einzelne Positionen in der Einkommensanrechnung. Das wirkt sich Monat für Monat auf die Ansprüche aus. Dieser Fall tritt häufig bei Kindern auf, deren originären Bedarfe nach dem SGB II bereits durch hohe Unterhaltsleistungen gedeckt sind und bei denen noch ein Einkommensüberhang verbleibt. Ebenso sind Bedarfsgemeinschaften betroffen, die nur wegen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe als bedürftig gelten.

23. Die Ungleichbehandlung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Ganztagschulen und in Horten sollte aufgegeben werden. Die Befristung des Hort-Mittagessens auf den 31.12.2013 ist zu streichen (§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II) und der Hort in den Regelkatalog des § 28 Abs. 6 Satz 1 SGB II aufzunehmen. Folgeänderungen sind auch im SGB XII vorzunehmen. Die Ungleichbehandlung der Bezuschussung der Mittagsverpflegung setzt alleine an der Frage der Trägerschaft an, aus Sicht der

Es sollte darüber hinaus eine Abrechnungsvereinfachung durch Einführung einer monatlichen Pauschale der zu zahlenden Tage vorgenommen werden. Derzeit besteht ein Anspruch für jeden einzelnen Tag, an dem die Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wurde. Krankheits- und Fehltage müssen rückabgewickelt werden. Es würde eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten, wenn eine Pauschale (z.B. auf der Grundlage von 16 Tagen pro Monat) gewährt würde. Es gibt erhebliche Auslegungsprobleme bei der Festlegung des "wesentlichen Lernziels" im Rahmen der

Lernförderung beim Bildungs- und Teilhabepaket. Wir schlagen eine bundeseinheitliche Klarstellung des o.g. Begriffs vor. Sinnvoll wäre es, wenn als wesentliches Lernziel das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe, das erfolgreiche Bestehen einer Abschlussprüfung und/oder die Ermöglichung des Übertritts in eine weiterführende Schule aufgeführt würde.

24. Oftmals werden Bildungs- und Teilhabeleistungen durch Vorleistungen der leistungsberechtigten Familien erbracht. Die Möglichkeit der Direktzahlungen nur an die Anbieter erschwert bei kurzfristig beantragten Leistungen die rechtzeitige Abrechnung. Die Gesetzesänderung zum 01.08.2013 stellt bereits eine kleine Verbesserung dar. Wir schlagen jedoch vor, dass zukünftig nachweislich anfallende bzw. bereits verauslagte Kosten für alle Leistungsarten direkt an die Eltern ausbezahlt werden können.

25. Die statistischen Anforderungen bei der Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen sollten auf Gesamtsummen beschränkt werden. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51 b SGB II ist dementsprechend zu ändern. Die bisherigen statistischen Anforderungen, die eine personenbezogene und nach Einzelleistungen differenzierte Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen vorsehen, widersprechen der pauschalen Abrechnungsmöglichkeit in § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Personenbezogene Einzelleistungsdaten fallen bei einer pauschalen Abrechnung nicht an und müssen folglich extra erhoben werden. Dieser Verwaltungsaufwand ist ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets.